

- ob es sich um das Schalten des PEN-Leiters handelt, der noch aus alter Gewohnheit als Nulleiter bezeichnet wird, oder
- ob es um das Schalten des Neutralleiters geht, der fälschlicherweise Nulleiter genannt wird.

Für den PEN-Leiter gilt nach DIN VDE 100 Teil 540, Abschn. 5.3.3, dass er – ebenso wie früher der Nulleiter – keine Schalteinrichtung enthalten darf. Das gilt für ihn wegen seiner Schutzleiterfunktion ebenso wie für

- den vom PEN abzweigenden, die Schutzleiterfunktion übernehmenden Schutzleiter PE (s. Bild 1) und
- andere Formen des Schutzleiters (Potentialausgleichleiter, Erdungsleiter usw).

K. Bödeker

Prüfintervalle

? Die Spritzgussmaschinen in unserer Firma werden nach BGV A2 alle vier Jahre anhand der VDE 0113 überprüft.

An jeder Spritzgussmaschine wird zum Heizen der Spritzgussform eine geregelte Heizung eingesetzt. Diese wird über eine CEE-Steckdose versorgt, je nach Leistung

zwischen 16 A und 125 A. Mit dem Werkzeug wird auch die geregelte Heizeinrichtung gewechselt. Die kleineren Heizungen sind tragbar, größere haben hierzu Rollen.

Ist die Heizung als Bestandteil der Maschine zu betrachten und alle vier Jahre zu prüfen, oder ist es ein ortveränderliches Gerät, das halbjährlich nach 0702 zu prüfen ist?

! Die EN 60204-1 besagt zu diesem Fragenkomplex unter Punkt 1: „Anwendungsbereich“ folgendes:

„Dieser Teil der IEC 60204 gilt für die Anwendung von elektrischer und elektronischer Ausrüstung von Maschinen, die während des Arbeitens nicht von Hand getragen werden, einschließlich einer Gruppe von Maschinen, die abgestimmt zusammenarbeiten.“

Der letzte Passus und die Angabe der möglichen Stromaufnahme von bis zu 125 A sprechen eindeutig für die Anwendung der VDE 0113/EN 60204. Der Anwendungsbereich der VDE 0702 ist dagegen anders gelagert und in diesem Fall daher m. E. nicht relevant.

Die Antwort kann deshalb nur lauten:

In vorliegendem Fall ist allein die Anwendung der VDE 0113/EN 60204 empfehlenswert.

W. Kühnel

Bereitstellen von geeigneten Prüfgeräten

? Ich bin als Servicetechniker bei einer Einzelhandelsfirma mit Werkstatt angestellt. Diese Firma ist Mitglied der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel. Mein Verantwortungsbereich umfasst die Reparatur von Elektrogeräten wie Waschmaschinen, Geschirrspüler usw., die ich in der Werkstatt sowie auch bei Kunden durchführe.

Als einziges Messgerät steht mir ein Multimeter zur Verfügung. Bereits mehrfach bemängelte ich diesen Zustand. Laut Auskunft meines Arbeitgebers brauche er aber keine weiteren Prüf-/Messgeräte anzuschaffen, weil ich keine Prüfungen nach DIN VDE durchführen müsste. Kann ich die Reparatur von Elektrogeräten verweigern, wenn mir der Arbeitgeber keine entsprechenden Prüfgeräte zur Verfügung stellt?

! Der Unternehmer, bei dem Sie tätig sind oder waren, ist zweifellos Mitglied einer Berufsgenossenschaft. Für ihn gelten die in den von den Berufsgenossenschaften herausgegebenen Unfallverhütungsvor-